

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

Nr. 5/2020

17. Juni 2020

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	38
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 9. Juni 2020.....	39
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 9. Juni 2020.....	48
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 9. Juni 2020.....	57
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 9. Juni 2020.....	67
Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 9. Juni 2020.....	70
Studienordnung für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 9. Juni 2020.....	78

---

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. Juni 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 5. Juni 2019 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 26. Juni 2019 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Juni 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang, praktisches Studiensemester, Auslandssemester
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 6 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 18 Zusatzfächer und -module
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelorgrad
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden.

**§ 2  
Regelstudienzeit, Leistungsumfang, praktisches Studiensemester, Auslandssemester**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studienvolumen, der Studienaufbau und -inhalt folgen im Übrigen aus der Studienordnung.

- (3) Für das praktische Studiensemester ist das sechste Fachsemester vorgesehen. Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Näheres regelt die Studienordnung. Die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Veranstaltungen nach § 7 Abs. 3 der Studienordnung ist für alle Praktikanten verpflichtend, sofern nicht besondere Gründe, die z.B. in der Art oder dem Ort des Praktikums liegen können, einer Teilnahme entgegenstehen. Über die Befreiung von der Teilnahmepflicht entscheidet im Einzelfall auf Antrag oder generell für gleichgelagerte Fälle der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bereitschaft Studierender, Studienabschnitte im Ausland zu absolvieren, soll durch die Fakultät im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefördert werden. Vorgesehen für ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ist das siebte Fachsemester. Ein im Ausland absolvierter Ausbildungsabschnitt kann im Einzelfall als praktisches Studiensemester anerkannt werden, sofern er nicht auf andere Module des Studienprogramms angerechnet wird.
- (5) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fakultäten der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.
- (3) Die Note einer bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftsrecht für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist. Ordentliche Studierende, die an anderen Fakultäten der Hochschule eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden der Fakultät Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.
- (2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung in Form einer Klausur wird nur zugelassen, wer sich vorher über das Zentrale Prüfungsamt anmeldet. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsrecht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.
- (4) Die Zulassung zu Schwerpunktmodulprüfungen sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle Pflichtmodulprüfungen aus dem 1. und 2. Fachsemester gemäß der Tabelle in § 3 der Studienordnung bestanden wurden.

---

**§ 5**  
**Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen**

- (1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit, einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit zu erbringen.

**Klausur**

In den schriftlichen Klausurarbeiten sollen Studierende unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten. Klausuren dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.

**Referat und Präsentationen**

Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.

**Haus- und Seminararbeit**

Haus- und Seminararbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 8-15 Seiten haben und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können. Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.

**Praktikumsarbeit und -vortrag**

Praktikumsarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 20 Seiten haben und die im Praktikumssemester möglichst in thematischer Beziehung zum Inhalt des Praktikums erstellt werden. Der mündliche Praktikumsvortrag soll etwa 20 Minuten dauern und im Anschluss Gelegenheit zur Diskussion im Umfang von mindestens 5 Minuten bieten.

**Projektarbeit**

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Bewertung erfolgt anhand von Projektberichten und der mündlichen Vorstellung. Projektarbeiten sind nur in Wahlpflichtmodulen zulässig.

Die Form der zu absolvierenden Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung, sofern diese nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist.

- (3) Präsentationen und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Bei einer Gruppenarbeit müssen die Kandidaten ihren Anteil der Arbeit entsprechend kennzeichnen. Modulprüfungen dürfen nicht von Gruppen mit mehr als vier Kandidaten bearbeitet werden. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Kandidat einen gleichwertigen Anteil an der Gruppenarbeit erbringen kann. Klausuren, Hausarbeiten und Praktikumsarbeiten dürfen nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.
- (4) Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modulprüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprüfung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung.
- (5) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 6 Abs. 2 benotet. In den Schwerpunktfächern können in die Note der Modulprüfung vorlesungsbegleitende Leistungen einschließlich Seminararbeit und Präsentation einfließen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.

- (6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit von bis zu 15 Minuten pro 60 Minuten Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) Mutterschutzzeiten, Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (8) Die Modulprüfung erfolgt in deutscher Sprache, sofern in der Modulbeschreibung nicht eine andere Sprache festlegt wird.

## § 6

### Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfungen bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:  

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Bildung der Gesamtnote nach der Berechnung des nach ECTS-Kreditpunkten gewichteten Durchschnitts der Teilnoten und anschließender Festlegung nach Satz 3 durch einen der Prüfer.

- (3) Die Gesamtnote (§ 19) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:  

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten,
  - wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, wobei sich die Bindung an einen Prüfungstermin aus der Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt gem. § 4 Abs. 2 herleitet,
  - wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, oder
  - wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung nur bei plötzlich auftretender Krankheit zulässig.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, so ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden oder als absolviert gelten und mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte erworben wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht sämtliche Modulprüfungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von
  - Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG,
  - nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach den §§ 15 ff. BEEG hätte beansprucht werden können,
  - nachgewiesenen Pflegeleistungen für den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde oder
  - aufgrund von Mitarbeit in studentischen oder akademischen Gremien an der Hochschule Schmalkalden auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auch über den Umfang der Anrechnung.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens bis zum Ende des Semesters bekannt zu geben. Die Bewertungen von Leistungen des praktischen Studienseesters sind abweichend von Satz 1 zwei Monate nach Beginn des folgenden Semesters bekannt zu geben.
- (5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die ausstehenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 9**

### **Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Eine spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestandene Schwerpunktmodulprüfung – mit Ausnahme der Seminarleistung – kann einmalig zur Notenverbesserung in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters wiederholt werden. Von den übrigen Modulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestanden wurden oder als bestanden gelten, kann eine zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die Einhaltung der Regelstudienzeit dadurch nicht gefährdet ist; die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 6 Abs. 2.



## **§ 10**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind anzurechnen, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Für Anrechnungen außerhochschulischer Leistungen gilt die Satzung der Hochschule zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.
- (2) Werden Prüfungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftsrecht an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 12**

### **Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 11 Abs. 5) entsprechend.

## **§ 13**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung (§ 6) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet insbesondere
  - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
  - in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung (§ 8 Abs. 3),
  - über die Anrechnung von Prüfungen (§ 10),
  - über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
  - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 4).

---

#### **§ 14**

##### **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Durchführung von Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss erteilt die Zustimmung, wenn sichergestellt ist, dass alle Studierenden, für die die jeweilige Prüfung relevant ist (z.B. Zwangsangemeldete) rechtzeitig über den abweichenden Prüfungstermin informiert sind und hieran teilnehmen können.

#### **§ 15**

##### **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus der Bachelorarbeit (10 ECTS) sowie Modulprüfungen nach § 3 der Studienordnung zusammen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Schwerpunktmodule dienen dem vertiefenden und spezialisierten Erwerb von Wissen und praktischer Problemlösungskompetenz.
- (4) Die Wahlpflichtmodule dienen der anwendungsbezogenen Vertiefung des fachlichen Wissens und dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen.
- (5) Näheres regelt die Studienordnung.

#### **§ 16**

##### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftsrechtliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 30 Seiten und soll im Regelfall 50 Seiten nicht übersteigen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

#### **§ 17**

##### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt oder im Dekanat der Fakultät Wirtschaftsrecht sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt der Ausfertigungen ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 5 Abs. 3 ist zu beachten.



- (3) Mit der Abgabe der Bachelorarbeit geht diese in das Eigentum der Hochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Hochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Entsteht die Arbeit in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von Dritten (z. B. Unternehmen), so kann der Dritte die Anbringung eines Sperrvermerks in der Arbeit verlangen. Die Anbringung des Sperrvermerks schließt eine Verwendung nach Satz 3 aus.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.
- (5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (6) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Hierfür ist ein neues Thema auszugeben.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 10 ECTS-Kreditpunkte.
- (8) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.

### **§ 18 Zusatzfächer und -module**

Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Schwerpunkt- oder Wahlpflichtfächern einer Modul- oder Teilmodulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). In diesem Fall gehen die Ergebnisse der besten beiden Schwerpunktfächer und die jeweils besten Ergebnisse der Modul- oder Teilmodulprüfungen in den Wahlpflichtfächern in die Bachelornote ein.

### **§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote im Bachelorstudiengang werden die Praxisarbeit (30 ECTS) sowie die Bachelorarbeit (10 ECTS) mit folgender Notengewichtung einbezogen:

Praxisarbeit	1/3 der ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	3-fache Anzahl der ECTS-Punkte.

- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Zusatzfächern (§ 18) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Zusätzlich wird im Zeugnis eine Bewertung nach dem ECTS-Bewertungssystem ausgewiesen. Danach erfolgt eine Bewertung mit einer Note A, B, C, D oder E nach folgendem Modus:

Note A	Studierende, deren Abschluss den besten 10% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note B	Studierende, deren Abschluss den A nachfolgenden 25% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note C	Studierende, deren Abschluss den B nachfolgenden 30% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note D	Studierende, deren Abschluss den C nachfolgenden 25% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note E	Studierende, deren Abschluss den D nachfolgenden 10% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist.

- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 20 Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

## **§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Kandidat hat innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse das Recht zur Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungen bei dem verantwortlichen Prüfer. Die Gutachten zur Bachelorarbeit sind dem Kandidaten zugänglich zu machen.

## **§ 23 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, 9. Juni 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. Juni 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 9. Juni 2020 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 5. Juni und 9. Oktober 2019 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 30. April 2020 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Juni 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Bachelorgrad
- § 3 Studienplan
- § 4 Schwerpunktmodule
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Schlüsselqualifikationen
- § 7 Praktisches Studiensemester
- § 8 Bachelorarbeit, Auslandsstudium
- § 9 Berücksichtigung besonderer Belange
- § 10 Inkrafttreten

Anhang Vertrag über das praktische Studiensemester

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2  
Studienziel; Bachelorgrad**

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

**§ 3  
Studienplan**

- (1) Die zu erbringenden Studienleistungen, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>ECTS</b>	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	<b>Σ</b>	<b>Modulprüfungen</b>
Grundlagen des Rechts und der juristischen Arbeitsweise	5	4							4	Grundlagen des Rechts
Wirtschaftsprivatrecht I	10	8							8	Allgemeiner Teil des Zivilrechts (WPR I)
Wirtschaftsprivatrecht II	7,5		6						6	Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse (WPR II)
Wirtschaftsprivatrecht III	5					4			4	Sachenrecht und Familien- und Erbrecht (WPR III)
Fallstudium zum Wirtschaftsprivatrecht	5							4	4	Fallstudium zum Wirtschaftsprivatrecht
Unternehmensrecht I	5		4						4	Unternehmensrecht I
Unternehmensrecht II	5				4				4	Unternehmensrecht II
Rechtsfragen der Digitalisierung	2,5					2			2	Rechtsfragen der Digitalisierung
Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht	5		4						4	Staats-, Verfassungs- und Europarecht Teilmodulprüfungen: 1. Staats- u. Verfassungsrecht 2. Europarecht (Öffentliches Recht I)
Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verwaltungshandeln, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsprozess) und Sozialrecht	7,5			6					6	Verwaltungsrecht und Sozialrecht Teilmodulprüfungen: 1. Verwaltungsrecht 2. Sozialrecht (Öffentliches Recht II und Sozialrecht)
Rechtsanwendung und -durchsetzung und Compliance	7,5					6			6	Rechtsanwendung und -durchsetzung und Compliance Teilmodulprüfungen: 1. Rechtsanwendung und -durchsetzung 2. Compliance
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5			4					4	Insolvenz
Arbeitsrecht und Juristisches Handwerkszeug Zivilrecht	7,5			6					6	Arbeitsrecht und Juristisches Handwerkszeug Zivilrecht Teilmodulprüfungen: 1. Arbeitsrecht 2. Juristisches Handwerkszeug Zivilrecht

<b>Pflichtmodule</b>	<b>ECTS</b>	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	<b>Σ</b>	<b>Modulprüfungen</b>
Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5		4						4	Steuern 1
Unternehmenssteuerrecht	5			4					4	Steuern 2
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Buchführung)	10	8							8	Wirtschaftswissenschaften Teilmodulprüfungen: 1. BWL 2. VWL 3. Buchführung
Besondere BWL I Finanzierung und Investition	5					4			4	Besondere BWL I
Besondere BWL II Unternehmens- und Personalführung	5							4	4	Besondere BWL II Teilmodulprüfungen: 1. Unternehmensführung 2. Personalführung
Schlüsselqualifikationen 1.1 (IT-Anwendungssysteme)	2,5	2							2	IT 1
Schlüsselqualifikationen 1.2 (Sprache 1)	2,5	2							2	Sprache 1
Schlüsselqualifikationen 2 (Sprache 2)	2,5		2						2	Sprache 2
Schlüsselqualifikationen 3 (Sprache 3 und 4)	5							4	4	Sprache 3 und 4 Teilmodulprüfungen: 1. Sprache 3 2. Sprache 4
Wahlpflichtmodule (gem. § 5)	20		4	4	4			4	16	Wahlmodule
Schwerpunktmodul I/1	10				8				8	Schwerpunkt I/1
Schwerpunktmodul II/1	10				8				8	Schwerpunkt II/1
Schwerpunktmodul I/2	5					4			4	Schwerpunkt I/2
Schwerpunktmodul II/2	5					4			4	Schwerpunkt II/2
Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Coaching-Programm	30						4		4	Praktikumsarbeit mit Präsentation
Bachelorarbeit mit unterstützendem Bachelor-Coaching	10							4	4	Bachelorarbeit
<b>Σ SWS</b>		24	24	24	24	24	4	20		
<b>Σ ECTS</b>		30	30	30	30	30	30	30		

- (2) Die Studienleistungen werden im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und besonderen Studienformen, z.B. Projektstudien oder digitalen Lehrformaten, erbracht.

#### § 4 Schwerpunktmodule

- (1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung) sind zwei Schwerpunktmodule im Umfang von je 15 ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Sie ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Schwerpunktmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Betrieb und Steuern 1	10				8				8	Betrieb und Steuern 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Unternehmen und Verwaltung 1	10				8				8	Unternehmen und Verwaltung 1
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 1	10				8				8	Arbeitsrecht/ Personal 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1	10				8				8	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Betrieb und Steuern 2	5					4			4	Betrieb und Steuern 2
Unternehmen und Verwaltung 2	5					4			4	Unternehmen u. Verwaltung 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 2	5					4			4	Arbeitsrecht/ Personal 2
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2	5					4			4	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2
Σ SWS					16	8			24	
Σ ECTS	30				20	10			30	

- (2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.
- (3) Die Schwerpunktmodule können durch andere Schwerpunktmodule im gleichen Umfang (15 ECTS) ersetzt oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.

#### § 5 Wahlpflichtmodule

- (1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung) sind zur fachlichen Erweiterung und Vertiefung acht Wahlpflichtmodule im Umfang von je 2,5 ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens acht Veranstaltungen zur Wahl stehen.
- (2) Anstelle der Module nach Absatz 1 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module sowie allgemeinbildende Module (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden.



---

**§ 6**  
**Schlüsselqualifikationen**

- (1) Die Module „Schlüsselqualifikationen“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung von Hilfsmitteln der Informationstechnologie.
- (2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessenzahlen und vorhandenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Hochschule besteht.

**§ 7**  
**Praktisches Studiensemester**

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht schließt ein praktisches Studiensemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ein, das im sechsten Semester absolviert werden soll. Das praktische Studiensemester wird von der Hochschule inhaltlich bestimmt und durch einen hauptamtlich Lehrenden begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws relevant sind.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters finden begleitende Lehrveranstaltungen zur Praktikantenbetreuung im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden statt, die in der Regel als Blockveranstaltung organisiert werden.
- (4) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Praktikumsstelle) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (6) Der/die Studierende und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
  - a) die Verpflichtung der/des Studierenden,
    - die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
    - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
    - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden;
  - b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
    - den Studierenden/die Studierende für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
    - dem/der Studierenden die verpflichtende Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen und ihn/sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit sowie einer Präsentation zu unterstützen,
    - den Praktikumsbericht, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
    - einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
    - dem Studierenden/der Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

(7) Der/die Studierende ist verpflichtet

- während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem praktischen Studiensemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens am Semesterende des jeweiligen praktischen Studiensemesters im Dekanat einzureichen;
- einen medial unterstützten Kurzvortrag zu einer wirtschaftsjuristischen Fragestellung (Praktikumspräsentation) an der Hochschule zu halten und an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende den Studierenden/die Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer oder mehreren praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen, nicht aber von der Praktikumspräsentation, befreien;
- sein/ihr Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Fakultät erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.

(9) Der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende benotet die Leistungen der Studierenden während des praktischen Studiensemesters auf der Grundlage der Ergebnisse der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

## **§ 8**

### **Bachelorarbeit, Auslandsstudium**

(1) Das siebente Semester ist u. a. für die Bachelorarbeit vorgesehen. Die Abfassung kann nach Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Zur Unterstützung wird ein Coaching im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden angeboten.

(2) Für ein Studium an einer ausländischen Hochschule ist das siebente Fachsemester besonders geeignet. Bis auf die Bachelorarbeit können alle regelmäßig für das siebente Fachsemester vorgesehenen Module durch gleichwertige Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden. Module anderer Fachsemester können im Gesamtumfang von bis zu 20 ECTS-Kreditpunkten durch inhaltlich ähnliche Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden, wenn sie vergleichbare Fähigkeiten vermitteln. Die Anrechenbarkeit der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen richtet sich im Einzelnen nach § 10 der Prüfungsordnung und soll vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines individuellen Learning-Agreements zwischen der Fakultät und dem Studierenden verbindlich geklärt werden. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung der/des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

## **§ 9**

### **Berücksichtigung besonderer Belange**

Bei der Umsetzung dieser Studienordnung sind die Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, 9. Juni 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier

Präsident

---

Anhang

## Vertrag über das praktische Studiensemester

Zwischen

---

(Firma, Behörde, Einrichtung)

---

(Anschrift, Telefon)

– nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_ Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaf in: \_\_\_\_\_

Studierender/Studierende der

**Hochschule Schmalkalden, Blechhammer, 98574 Schmalkalden**

– nachfolgend Studierender/Studierende genannt –

wird folgender Vertrag für das praktische Studiensemester im 6. Studiensemester geschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Es erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen, während derer der/die Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird. Es wird unter Betreuung der Hochschule in geeigneten Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule.
- (2) Für das praktische Studiensemester gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere sind dies die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden.

---

**§ 2**  
**Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:
1. den Studierenden/die Studierende in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ Wochen) für das o. g. praktische Studiensemester entsprechend den in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
  2. ihm/ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
  3. die vom/von der Studierenden zu erstellenden Praktikumsdokumentationen zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
  4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
  5. auf Wunsch dem/der Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen,
  6. dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden der Hochschule die Betreuung des/der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen.
- (2) Der Studierende/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten,
  2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  5. fristgerecht die Praktikumsdokumentationen nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen,
  6. sein/ihr Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen, ferner bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 3**  
**Vergütungsansprüche**

(1) Ein Praktikumsentgelt ist frei vereinbar. Es wird empfohlen, zumindest die erforderlichen Fahrt-, Aufenthalts- und Unterbringungskosten zu ersetzen. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht nicht.

(2) Vergütung: monatlich/insgesamt: \_\_\_\_\_

**§ 4**  
**Praktikantenbeauftragter**

Die Praktikumsstelle benennt Herrn/ Frau

---

(Name, Telefon)

als Beauftragten für das Praktikum des Studenten. Dieser Praktikantenbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studierenden/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

**§ 5**  
**Vorgesehene Aufgabenstellung**

Die Praktikumsstelle benennt als Thema/Arbeitsaufgabe für das praktische Studiensemester:

---

(Änderungen bzw. Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenstellung sind möglich. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und bedürfen der Zustimmung des praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden.)

**§ 6**

**Urlaub, Unterbrechung des Praktikums**

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Kurzfristige Freistellungen aus persönlichen Gründen sind gebotenenfalls zu gewähren.

**§ 7**

**Kündigung des Vertrages**

Dieser Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikums- bzw. Studienzieles mit einer Frist von 4 Wochen (§ 622 BGB).

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem Kündigenden unverzüglich zu verständigen.

**§ 8**

**Versicherungsschutz**

- (1) Der/die Studierende ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit das Haftpflichtrisiko durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- (3) Der/die Studierende haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 9**

**Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Hochschule.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Praktikumsstelle:

Studierender/Studierende:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Die

**Hochschule Schmalkalden**

stimmt der Ableistung des praktischen Studienseesters bei o. g. Praktikumsstelle zu.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Praktikumsbetreuender hauptamtlich Lehrender

---

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. Juni 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 5. Juni und 9. Oktober 2019 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 26. Juni 2019 und 30. April 2020 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Juni 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 7 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 21 Mastergrad
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Gleichstellungsklausel
- § 25 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden.

**§ 2  
Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, wobei das 3. Semester in der Regel für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen ist. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studienvolumen, der Studienaufbau und -inhalt folgen im Übrigen aus der Studienordnung.



- (3) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fakultäten der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.
- (3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund
- eines mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Bachelorabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht oder Diplomabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Schmalkalden oder
  - einer gleichwertigen oder als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule Schmalkalden für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht vom Zulassungsausschuss zugelassen wurde. Darüber hinaus ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Die nachgewiesenen Kenntnisse müssen mindestens dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen entsprechen. Als Nachweise sind anzuerkennen:
- a) Zeugnisse oder Nachweise eines Einstufungstests eines Mitglieds der Association of Language Testers in Europe (ALTE),
  - b) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den im Rahmen der Schlüsselqualifikationen I.2, 2 sowie 3 angebotenen Sprachkurse „Englisch“ im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden oder gleichwertige oder als gleichwertig anerkannte Nachweise,
  - c) der Nachweis über einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt in einem Staat, dessen Amtssprache (auch) Englisch ist,
  - d) als bestanden gewertete Sprachkenntnisse „Englisch“ im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung.

Der Nachweis nach Satz 2 ist entbehrlich für Muttersprachler (englisch) oder Bewerber, die einen Studienabschluss in einem in englischer Sprache abgehaltenen Studiengang erworben haben. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, so wird das Zentrum für Fremdsprachen der Hochschule Schmalkalden nach einem Auswahlgespräch dem Zulassungsausschuss eine Einschätzung darüber abgeben, ob die Voraussetzungen nach Satz 2 als erfüllt angesehen werden können.

- (2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss. In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss Studierende auch abweichend von den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 zum Studium zulassen, wenn er nach individueller Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens insbesondere unter Berücksichtigung der in Absatz 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis gelangt, dass das erforderliche Vorbildungsniveau gegeben ist. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ordentliche Studierende, die an anderen Fakultäten der Hochschule für Masterstudiengänge eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.
- (3) Wer seinen Abschluss nicht mit der Note „gut“ oder besser im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bestanden hat, kann dennoch nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 und 3 zugelassen werden. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt dabei insbesondere folgende Kriterien:
- eine mindestens 12-monatige berufliche Tätigkeit mit besonderem rechtlichen Bezug,
  - eine Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
  - mindestens 6-monatige studienbezogene Auslandspraktika oder Studienaufenthalte im Ausland,
  - die während des Studiums durchgeführte Pflege oder Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren oder nachgewiesene Pflege naher Angehöriger,
  - eine Behinderung,
  - sonstige schwerwiegende Gründe.

- (4) Dem Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 sind mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Diplomabschlüsse anderer deutscher Hochschulen sowie mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Bachelorabschlüsse im Studiengang Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, sofern sie den Erwerb von mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten erfordern. Bachelorabsolventen eines Studiengangs Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, die ihr Studium mit weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben, können die Zugangsberechtigung zum Masterstudium durch den Erwerb zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte bis zu der erforderlichen Anzahl von 210 in geeigneten wirtschaftsrechtlichen Modulen erwerben. Dabei müssen die den anzurechnenden ECTS-Kreditpunkten zugrundeliegenden Modulprüfungen im (gegebenenfalls nach der Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Kreditpunkte gewichteten) Schnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Die Eignung der gewählten Ergänzungsmodule soll zuvor schriftlich von der Fakultät Wirtschaftsrecht anerkannt werden.
- (5) Für Bewerber, die weniger als 210 ECTS nachweisen und die fehlenden ECTS nur deshalb nicht nachweisen können, weil die entsprechenden Modulprüfungen noch nicht bewertet wurden oder nachzuholen sind, besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung für den Masterstudiengang sowie abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Teilnahme an den Prüfungen. Modulprüfungen oder eine Masterarbeit können jedoch erst berücksichtigt werden, wenn insgesamt 210 ECTS nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen ECTS erfolgt durch den Prüfling zeitnah vor der schriftlichen Anmeldung für die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen.
- (6) Als dem Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 können weitere Zugangsberechtigungen anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für deutsche und ausländische wirtschaftswissenschaftliche oder juristische Studienabschlüsse, die mit vergleichbarer Gesamtnote absolviert wurden, wenn sie in einem hohen Maß auch auf der Prüfung von Kenntnissen im deutschen oder europäischen Wirtschaftsrecht beruhen. Regelmäßig ist bei nichtjuristischen Abschlüssen der Erwerb von mindestens 105 ECTS-Kreditpunkten in rechtsorientierten Modulen nachzuweisen. Die Zugangsberechtigung zum Masterstudium kann dabei auch durch den nachträglichen oder zusätzlichen Erwerb von ECTS-Kreditpunkten in rechtlichen Modulen erlangt werden. Über die zu absolvierenden Ergänzungsmodule und die dadurch zu erreichende Gleichwertigkeit soll zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit der Fakultät Wirtschaftsrecht getroffen werden, die bei Erreichen des erforderlichen Notendurchschnitts für die Fakultät verbindlich ist.
- (7) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher über das Zentrale Prüfungsamt anmeldet. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Masterprüfung in einem konsekutiven wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

Dem Zulassungsausschuss gehören zwei Hochschullehrer und ein studentisches Mitglied, in der Regel aus dem Masterstudiengang, an.

## **§ 6 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen**

- (1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln in den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen und die Fähigkeit verfügt, dieses auf wissenschaftlicher Grundlage auch auf neue und unbekannte Fragestellungen anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit, einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit zu erbringen.

### **Klausur**

In den schriftlichen Klausurarbeiten sollen Studierende unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringente Lösungen finden können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten. Klausuren dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.

### **Referat und Präsentationen**

Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.

### **Haus- und Seminararbeit**

Haus- und Seminararbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 8-15 Seiten haben und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können. Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.

### **Projektarbeit**

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Bewertung erfolgt anhand von Projektberichten und der mündlichen Vorstellung. Projektarbeiten sind nur in Wahlpflichtmodulen zulässig.

Die Form der zu absolvierenden Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung, sofern sie nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist.

- (3) Die Modulprüfung erfolgt in deutscher Sprache, sofern in der Modulbeschreibung nicht eine andere Sprache festgelegt wird.
- (4) Präsentationen und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Bei einer Gruppenarbeit müssen die Kandidaten ihren Anteil der Arbeit entsprechend kennzeichnen. Modulprüfungen dürfen nicht von Gruppen mit mehr als vier Kandidaten bearbeitet werden. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Kandidat einen gleichwertigen Anteil an der Gruppenarbeit erbringen kann. Klausuren, Hausarbeiten und Praktikumsarbeiten dürfen nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.
- (5) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 7 Abs. 2 benotet.
- (6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit von bis zu 15 Minuten pro 60 Minuten Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) Mutterschutzzeiten, Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

## **§ 7**

### **Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfung bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Bildung der Gesamtnote nach der Berechnung des nach ECTS-Kreditpunkten gewichteten Durchschnitts der Teilnoten und anschließender Festlegung nach Satz 3 durch einen der Prüfer.

- (3) Die Gesamtnote (§ 20) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten,
- wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, wobei sich die Bindung an einen Prüfungstermin sich aus der Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt gem. § 4 Abs. 7 herleitet,
  - wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, oder
  - wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung nur bei plötzlich auftretender Krankheit zulässig.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, so ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modul- oder Teilmodulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Prüfungszeitraum des Folgesemesters, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
- mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte durch das Bestehen der vorgesehenen Modulprüfungen erreicht wurden sowie
  - die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (30 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht sämtliche Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters bestanden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von
- Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG,
  - nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach den §§ 15 ff. BEEG hätte beantragt werden können,
  - nachgewiesenen Pflegeleistungen für den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde oder
  - aufgrund von Mitarbeit in studentischen oder akademischen Gremien an der Hochschule Schmalkalden auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auch über den Umfang der Anrechnung.

- (4) Prüfungsergebnisse von Klausuren sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens bis zum Ende des Semesters bekannt zu geben, Ergebnisse von Hausarbeiten spätestens zwei Monate nach Abgabe der Hausarbeit.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 10**

#### **Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist einmalig möglich.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Während des Masterstudiums können bis zu zwei nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung. Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht der Form der Erstprüfung entsprechen; es dürfen aber nur die unter § 6 Abs. 2 zugelassenen Formen für die Wiederholungsprüfung verwendet werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 7 Abs. 2.

#### **§ 11**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind anzurechnen, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Für Anrechnungen außerhochschulischer Leistungen gilt die Satzung der Hochschule zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

#### **§ 12**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftsrecht an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



---

**§ 13  
Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 12 Abs. 5) entsprechend.

**§ 14  
Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Bewertung (§ 7) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet insbesondere
  - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
  - in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung (§ 9 Abs. 3),
  - über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
  - über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
  - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 17 Abs. 5).

**§ 15  
Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und Erkenntnisse selbständig zu entwickeln.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Durchführung von Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss erteilt die Zustimmung, wenn sichergestellt ist, dass alle Studierenden, für die die jeweilige Prüfung relevant ist (z.B. Zwangsangemeldete) rechtzeitig über den abweichenden Prüfungstermin informiert sind und hieran teilnehmen können.

**§ 16  
Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den in § 3 der Studienordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums zusammen, für die 30 ECTS Kreditpunkte vergeben werden. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete nach § 3 der Studienordnung. Die Modulprüfungen ergeben sich ebenfalls aus § 3 der Studienordnung.

**§ 17  
Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles wirtschaftsrechtliches Thema selbständig und qualifiziert unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut. Sofern der Betreuer nicht der Fakultät Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.



- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll im Regelfall zwischen 60 und 80 Seiten betragen.

### **§ 18**

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung im Zentralen Prüfungsamt oder im Dekanat der Fakultät Wirtschaftsrecht sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Mit der Abgabe der Masterarbeit geht diese in das Eigentum der Hochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Hochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Entsteht die Arbeit in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von Dritten (z. B. Unternehmen), so kann der Dritte die Anbringung eines Sperrvermerks in der Arbeit verlangen. Die Anbringung des Sperrvermerks schließt eine Verwendung nach Satz 3 aus.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter. Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium, § 19) statt.
- (5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der schriftlichen Arbeit anzufertigen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb eines Monats abschließend festlegt.
- (6) Wurde die schriftliche Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Hierfür ist ein neues Thema auszugeben.
- (7) Für die bestandene Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte.
- (8) Die Bekanntgabe der Gesamtnote der Masterarbeit im Sinne von § 20 Abs. 2 hat spätestens vier Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.

### **§ 19**

#### **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist eigenständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für das wissenschaftliche Fachgebiet sowie für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 17 Abs. 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorliegen
  2. die Masterarbeit als bestanden bewertet worden ist.
- Die Zulassung erfolgt durch den Betreuer. In Zweifelsfällen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von zwei Prüfern durchgeführt. Der zeitliche Umfang beträgt mindestens 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling widersprochen hat. Zugelassen werden können auch Ansprechpartner oder Betreuer aus Unternehmen, mit denen die Masterarbeit als Projekt gestaltet wurde. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 20**

### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Bei Bildung der Gesamtnote erfolgt eine Rundung nach § 7 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Die Gesamtnote der Masterarbeit wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Schriftliche Masterarbeit	70%
Kolloquium (mündliche Prüfung)	30%.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (4) Zusätzlich wird im Zeugnis eine Bewertung nach dem ECTS-Bewertungssystem ausgewiesen. Danach erfolgt eine Bewertung mit einer Note A, B, C, D oder E nach folgendem Modus:

Note A	Studierende, deren Abschluss den besten 10% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note B	Studierende, deren Abschluss den A nachfolgenden 25% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note C	Studierende, deren Abschluss den B nachfolgenden 30% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note D	Studierende, deren Abschluss den C nachfolgenden 25% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note E	Studierende, deren Abschluss den D nachfolgenden 10% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 21**

### **Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

**§ 23  
Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Die Gutachten zur Masterarbeit sind dem Kandidaten zugänglich zu machen.

**§ 24  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 25  
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, 9. Juni 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. Juni 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 9. Juni 2020 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.) Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 5. Juni und 9. Oktober 2019 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 30. April 2020 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Juni 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Mastergrad
- § 3 Pflichtmodule
- § 4 Wahlpflichtbereich
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Berücksichtigung besonderer Belange
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2  
Studienziel; Mastergrad**

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht bietet eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf ausgewählten Gebieten des nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts und verwandten Bereichen verantwortlich tätig zu werden. Er fußt auf dem erfolgreichen Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) und dient der Verbreiterung und Vertiefung des im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht erworbenen Wissens.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Masterstudiums vermittelt den Studierenden gründliche Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden. Sie vermittelt den Studierenden zugleich die Befähigung, in der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes tätig zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Laws“ (Kurzform: LL.M.) verliehen.

**§ 3  
Pflichtmodule**

- (1) Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modul-/ Teilprüfung</b>
Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht	4	6	X
Europäisches und Internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht	4	6	X
Internationale Rechnungslegung	2	3	X
International Financial Management	2	3	X
Nationales und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht	4	6	X
Grenzüberschreitende Personalwirtschaft	4	6	X
Mergers & Acquisitions und Unternehmensnachfolge	4	6	X
Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung	4	6	X
Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht	4	6	X
Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht	4	6	X
Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen	4 (alternativ: 2+2)	6 (alternativ: 3+3)	X
Masterarbeit einschließlich mündl. Prüfung (Kolloquium) Master-Coaching	4	30	Masterarbeit
Summe	44	90	

- (2) Die Studienleistungen werden im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und besonderen Studienformen, z.B. Projektstudien oder digitalen Lehrformaten, erbracht.
- (3) Es wird empfohlen, im ersten und im zweiten Semester je vier Pflichtmodule sowie das Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht oder den Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen zu absolvieren und das dritte Semester ausschließlich zur Anfertigung der Masterarbeit zu nutzen.

#### **§ 4 Wahlpflichtbereich**

- (1) Der Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen dient dem Ausbau und Erwerb von Kenntnissen in einer bedeutsamen Fachfremdsprache, in der Handhabung spezieller Hilfsmittel der Informationstechnologie oder von sozialer Kompetenz. Durch die Wahl eines oder mehrerer Module sind mindestens 6 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Anstelle der von der Fakultät Wirtschaftsrecht angebotenen Wahlpflichtmodule des Bereichs Schlüsselqualifikationen können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module sowie fremdsprachliche Module gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden.

- (2) Das Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen in einem den Neigungen des Studierenden entsprechenden wirtschaftlichen oder rechtlichen Themenbereich.

Wählbar sind auch Modulangebote aus anderen Masterstudiengängen an der Hochschule, sofern sie von der Fakultät als fachlich geeignet anerkannt wurden.

- (3) Pro Studienjahr stehen jeweils mindestens zwei Module nach Absatz 1 und 2 zur Wahl. Werden Module im Umfang von weniger als sechs ECTS-Kreditpunkten angeboten, ist pro Studienjahr ein Angebot von jeweils mindestens drei Modulen zu gewährleisten, von denen zwei gewählt werden müssen.
- (4) Führt die Wahl eines als geeignet anerkannten Wahlpflichtmoduls oder die Wahl mehrerer als geeignet anerkannter Wahlpflichtmodule aus dem zentralen Angebot der Hochschule oder dem einer anderen Fakultät nur zum Erwerb von fünf ECTS-Kreditpunkten, kann ein zusätzlicher ECTS-Kreditpunkt durch eine mindestens 15-minütige Präsentation zu einem wirtschaftsrechtlichen Thema des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erworben werden. Diese ist zu bewerten und geht anteilig zu einem Sechstel in die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls oder Wahlpflichtbereichs ein. Die Sätze 1 und 2 finden auch bei der Anerkennung von Studienleistungen Anwendung, wenn diese an anderen Hochschulen erbracht wurden.

### **§ 5 Masterarbeit**

Das dritte Semester ist ausschließlich für die Masterarbeit vorgesehen, die nach Möglichkeit in einem Unternehmen oder im Ausland erstellt werden soll. Zur Unterstützung wird ein Seminar (Master-Coaching) im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden angeboten.

### **§ 6 Berücksichtigung besonderer Belange**

Bei der Umsetzung dieser Studienordnung sind die Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, 9. Juni 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident



---

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. Juni 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law (LL.B.). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 5. Juni 2019 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 26. Juni 2019 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Juni 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang, Auslandssemester, Praxissemester
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 6 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 18 Zusatzfächer und -module
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelorgrad
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG gilt für den Bachelorstudiengang International Business Law mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden.

**§ 2  
Regelstudienzeit, Leistungsumfang, Auslandssemester, Praxissemester im Ausland**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. 18 ECTS sind im Rahmen eines Auslandsaufenthalts an einer ausländischen Hochschule nachzuweisen. Das Studienvolumen, der Studienaufbau und -inhalt folgen im Übrigen aus der Studienordnung.
- (3) Für das Praxissemester im Ausland ist das sechste Fachsemester vorgesehen. Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule betreuter und begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis im Ausland in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Näheres regelt die Studienordnung.

- (4) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fakultäten der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.
- (3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftsrecht für den Bachelorstudiengang International Business Law eingeschrieben ist. Ordentliche Studierende, die an anderen Fakultäten der Hochschule eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden der Fakultät Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.
- (2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung in Form einer Klausur wird nur zugelassen, wer sich vorher über das Zentrale Prüfungsamt anmeldet. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsrecht oder International Business Law an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht oder International Business Law in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.
- (4) Die Zulassung zu Schwerpunktmodulprüfungen sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle Pflichtmodulprüfungen aus dem 1. und 2. Fachsemester gemäß der Tabelle in § 3 der Studienordnung bestanden wurden.

### **§ 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen**

- (1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln in den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit, einer Seminararbeit oder einer Projektarbeit zu erbringen.

#### **Klausur**

In den schriftlichen Klausurarbeiten sollen Studierende unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten. Klausuren dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.

### **Referat und Präsentationen**

Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.

### **Haus- und Seminararbeit**

Haus- und Seminararbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 8-15 Seiten haben und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können. Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.

### **Praktikumsarbeit und -vortrag**

Praktikumsarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 20 Seiten haben und die im Praktikumssemester möglichst in thematischer Beziehung zum Inhalt des Praktikums erstellt werden. Der mündliche Praktikumsvortrag soll etwa 20 Minuten dauern und im Anschluss Gelegenheit zur Diskussion im Umfang von mindestens 5 Minuten bieten.

### **Projektarbeit**

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Bewertung erfolgt anhand von Projektberichten und der mündlichen Vorstellung. Projektarbeiten sind nur in Wahlpflichtmodulen zulässig.

Die Form der zu absolvierenden Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung, sofern sie nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist.

- (3) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 6 Abs. 2 benotet. In den Schwerpunktfächern können in die Note der Modulprüfung vorlesungsbegleitende Leistungen einschließlich Seminararbeit und Präsentation einfließen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Mutterschutzzeiten, Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (7) Die Modulprüfung erfolgt in deutscher Sprache, sofern in der Modulbeschreibung nicht eine andere Sprache festgelegt wird.

## **§ 6**

### **Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfungen bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Bildung der Gesamtnote nach der Berechnung des nach ECTS-Kreditpunkten gewichteten Durchschnitts der Teilnoten und anschließender Festlegung nach Satz 3 durch einen der Prüfer.

(3) Die Gesamtnote (§ 19) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten,
  - wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, wobei sich die Bindung an einen Prüfungstermin aus der Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt gem. § 4 Abs. 2 herleitet,
  - wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, oder
  - wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung nur bei plötzlich auftretender Krankheit zulässig.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, so ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt (gewichtetes Mittel der Einzelbewertungen).
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden oder als absolviert gelten und mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte erworben wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht sämtliche Modulprüfungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von
  - Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG,
  - nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach den §§ 15 ff. BEEG hätte beansprucht werden können,
  - nachgewiesenen Pflegeleistungen für den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde oder
  - aufgrund von Mitarbeit in studentischen oder akademischen Gremien an der Hochschule Schmalkalden auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auch über den Umfang der Anrechnung.
- (4) Prüfungsergebnisse von Klausuren sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens bis zum Ende des Semesters bekannt zu geben, Ergebnisse von Hausarbeiten spätestens zwei Monate nach Abgabe der Hausarbeit. Die Bewertungen von Leistungen des praktischen Studiensemesters sind abweichend von Satz 1 zwei Monate nach Beginn des folgenden Semesters bekannt zu geben.

- (5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die ausstehenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 9**

#### **Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Eine spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestandene Schwerpunktmodulprüfung – mit Ausnahme der Seminarleistung – kann einmalig zur Notenverbesserung in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters wiederholt werden. Von den übrigen Modulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestanden wurden oder als bestanden gelten, kann eine zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die Einhaltung der Regelstudienzeit dadurch nicht gefährdet ist; die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 6 Abs. 2.

### **§ 10**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind anzurechnen, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Für Anrechnungen außerhochschulischer Leistungen gilt die Satzung der Hochschule zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

### **§ 11**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftsrecht an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



---

**§ 12  
Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 11 Abs. 5) entsprechend.

**§ 13  
Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung (§ 6) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet insbesondere
  - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
  - in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung (§ 8 Abs. 3),
  - über die Anrechnung von Prüfungen (§ 10),
  - über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
  - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 4).

**§ 14  
Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge des internationalen Wirtschaftsrechts überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Durchführung von Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss erteilt die Zustimmung, wenn sichergestellt ist, dass alle Studierenden, für die die jeweilige Prüfung relevant ist (z.B. Zwangsangemeldete) rechtzeitig über den abweichenden Prüfungstermin informiert sind und hieran teilnehmen können.

**§ 15  
Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus der Bachelorarbeit (12 ECTS) sowie Modulprüfungen nach § 3 der Studienordnung zusammen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Schwerpunktmodule dienen dem vertiefenden und spezialisierten Erwerb von Wissen und praktischer Problemlösungskompetenz. Ein Schwerpunktmodul ist im Rahmen des Auslandsstudiums (§ 8 Abs. 2 der Studienordnung) zu absolvieren.
- (4) Die Wahlpflichtmodule dienen der anwendungsbezogenen Vertiefung des fachlichen Wissens und dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, insbesondere der fachlichen Vertiefung im internationalen Wirtschaftsrecht.
- (5) Näheres regelt die Studienordnung.

**§ 16  
Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema mit Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.



- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 30 Seiten und soll im Regelfall 50 Seiten nicht übersteigen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

### **§ 17**

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt oder im Dekanat der Fakultät Wirtschaftsrecht sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt der Ausfertigungen ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Mit der Abgabe der Bachelorarbeit geht diese in das Eigentum der Hochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Hochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Entsteht die Arbeit in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von Dritten (z. B. Unternehmen), so kann der Dritte die Anbringung eines Sperrvermerks in der Arbeit verlangen. Die Anbringung des Sperrvermerks schließt eine Verwendung nach Satz 3 aus.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.
- (5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (6) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Hierfür ist ein neues Thema auszugeben
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.
- (8) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.

### **§ 18**

#### **Zusatzfächer und -module**

Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Schwerpunkt- oder Wahlpflichtfächern einer Modul- oder Teilmodulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). In diesem Fall gehen die Ergebnisse der besten beiden Schwerpunktfächer und die jeweils besten Ergebnisse der Modul- oder Teilmodulprüfungen in den Wahlpflichtfächern in die Bachelornote ein.

### **§ 19**

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote im Bachelorstudiengang werden die Praxisarbeit (30 ECTS) sowie die Bachelorarbeit (12 ECTS) mit folgender Notengewichtung einbezogen:
- |                |                     |
|----------------|---------------------|
| Praxisarbeit   | 1/3 der ECTS-Punkte |
| Bachelorarbeit | 30 ECTS-Punkte.     |
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Zusatzfächern (§ 18) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

- (4) Zusätzlich wird im Zeugnis eine Bewertung nach dem ECTS-Bewertungssystem ausgewiesen. Danach erfolgt eine Bewertung mit einer Note A, B, C, D oder E nach folgendem Modus:
- |        |   |
|--------|---|
| Note A | Studierende, deren Abschluss den besten 10% der Absolventen des Studiengangs International Business Law zuzurechnen ist           |
| Note B | Studierende, deren Abschluss den A nachfolgenden 25% der Absolventen des Studiengangs International Business Law zuzurechnen ist  |
| Note C | Studierende, deren Abschluss den B nachfolgenden 30% der Absolventen des Studiengangs International Business Law zuzurechnen ist  |
| Note D | Studierende, deren Abschluss den C nachfolgenden 25% der Absolventen des Studiengangs International Business Law zuzurechnen ist  |
| Note E | Studierende, deren Abschluss den D nachfolgenden 10% der Absolventen des Studiengangs International Business Law zuzurechnen ist. |
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 20 Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

## **§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Kandidat hat innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse das Recht zur Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungen bei dem verantwortlichen Prüfer. Die Gutachten zur Bachelorarbeit sind dem Kandidaten zugänglich zu machen.

## **§ 23 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im Bachelorstudiengang International Business Law (LL.B.) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, 9. Juni 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Studienordnung  
für den Studiengang International Business Law (Bachelor of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. Juni 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 9. Juni 2020 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law (LL.B.). Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 5. Juni und 9. Oktober 2019 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 30. April 2020 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. Juni 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Bachelorgrad
- § 3 Studienplan
- § 4 Schwerpunktmodule
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Schlüsselqualifikationen
- § 7 Praxissemester im Ausland
- § 8 Bachelorarbeit, Auslandsstudium
- § 9 Berücksichtigung besonderer Belange
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Law dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2  
Studienziel; Bachelorgrad**

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des internationalen und nationalen Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

**§ 3  
Studienplan**

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>ECTS</b>	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	<b>Σ</b>	<b>Modulprüfungen</b>
Grundlagen des Rechts und der juristischen Arbeitsweise	5	4							4	Grundlagen des Rechts
Wirtschaftsprivatrecht I	10	8							8	Allgemeiner Teil des Zivilrechts (WPR I)
Wirtschaftsprivatrecht II	7,5		6						6	Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse (WPR II)
Wirtschaftsprivatrecht III	2,5					2			2	Sachenrecht und Grundzüge des Familien- und Erbrechts (WPR III)
Unternehmensrecht I	5		4						4	Unternehmensrecht I
Unternehmensrecht II	5				4				4	Unternehmensrecht II
Rechtsfragen der Digitalisierung	2,5					2			2	Rechtsfragen der Digitalisierung
Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht	5		4						4	Staats-, Verfassungs- und Europarecht Teilmodulprüfungen: 1. Staats- u. Verfassungsrecht 2. Europarecht (Öffentliches Recht I)
Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verwaltungshandeln, Verwaltungs- verfahren, Verwaltungsprozess) und Sozialrecht	7,5			6					6	Verwaltungsrecht und Sozialrecht Teilmodulprüfungen: 1. Verwaltungsrecht 2. Sozialrecht (Öffentliches Recht II und Sozialrecht)
Rechtsanwendung und -durchsetzung und Compliance	7,5					6			6	Rechtsanwendung und -durchsetzung und Compliance Teilmodulprüfungen: 1. Rechtsanwendung und -durchsetzung 2. Compliance
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5			4					4	Insolvenz
Arbeitsrecht und Juristisches Hand- werkszeug Zivilrecht	7,5			6					6	Arbeitsrecht und Juristisches Handwerkszeug Zivilrecht Teilmodulprüfungen: 1. Arbeitsrecht 2. Juristisches Handwerkszeug Zivilrecht

<b>Pflichtmodule</b>	<b>ECTS</b>	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	<b>Σ</b>	<b>Modulprüfungen</b>
Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5		4						4	Steuern 1
Unternehmenssteuerrecht	5			4					4	Steuern 2
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Buchführung)	10	8							8	Wirtschaftswissenschaften Teilmodulprüfungen: 1. BWL 2. VWL 3. Buchführung
Besondere BWL I Finanzierung und Investition	5					4			4	Besondere BWL I
Besondere BWL II Unternehmens- und Personalführung	5					4			4	Besondere BWL II Teilmodulprüfungen: 1. Unternehmensführung 2. Personalführung
Schlüsselqualifikationen 1.1 (IT-Anwendungssysteme)	2,5	2							2	IT 1
Schlüsselqualifikationen 1.2 (Sprache 1)	2,5	2							2	Sprache 1
Schlüsselqualifikationen 2 (Sprache 2)	2,5		2						2	Sprache 2
Schlüsselqualifikationen 3 (Sprache 3)	5				4				4	Sprache 3
Schlüsselqualifikationen 4 (Sprache 4)	2,5					2			2	Sprache 4
Wahlpflichtmodule (gem. § 5)	20		4	4	8				16	Wahlmodule
Schwerpunktmodul I/1	10				8				8	Schwerpunkt I/1
Schwerpunktmodul I/2	5					4			4	Schwerpunkt I/2
Schwerpunkt II	15							12	12	Schwerpunkt 2
zusätzliche Module im Ausland	3							2	2	Auslandsmodule
Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Coaching-Programm	30						4		4	Praktikumsarbeit mit Präsentation
Bachelorarbeit mit unterstützendem Bachelor-Coaching	12							4	4	Bachelorarbeit
<b>Σ SWS</b>		24	24	24	24	24	4	20		
<b>Σ ECTS</b>		30	30	30	30	30	30	30		

- (2) Die Studienleistungen werden im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und besonderen Studienformen, z.B. Projektstudien oder digitalen Lehrformaten, erbracht.

#### § 4 Schwerpunktmodule

- (1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ist ein Schwerpunktfach im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten, bestehend aus zwei Einzelmodulen (Modul 1 mit 10 ECTS und Modul 2 mit 5 ECTS), aus der folgenden Tabelle zu wählen (Schwerpunktmodul I):

Schwerpunktmodul I	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Betrieb und Steuern 1	10				8				8	Betrieb und Steuern 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Unternehmen und Verwaltung 1	10				8				8	Unternehmen und Verwaltung 1
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 1	10				8				8	Arbeitsrecht/ Personal 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1	10				8				8	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1 Seminararbeit nebst Präsentation
Betrieb und Steuern 2	5					4			4	Betrieb und Steuern 2
Unternehmen und Verwaltung 2	5					4			4	Unternehmen u. Verwaltung 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 2	5					4			4	Arbeitsrecht/ Personal 2
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2	5					4			4	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2
Σ SWS					8	4			12	
Σ ECTS	15				10	5			15	

- (2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.
- (3) Ein Schwerpunktmodul (Schwerpunktmodul II) „Business Law and Management“ im Umfang von 15 ECTS wird durch an einer ausländischen Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen des Auslandssemesters (§ 8 Abs. 2) nachgewiesen. Diese Leistungen müssen einen Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht haben; eine doppelte Anrechnung auf weitere im Rahmen des Studiums zu absolvierende Module ist ausgeschlossen.

#### § 5 Wahlpflichtmodule

- (1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung) sind zur fachlichen Erweiterung und Vertiefung acht Wahlpflichtmodule im Umfang von je 2,5 ECTS-Kreditpunkten, vier davon mit Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht, zu wählen.
- (2) Von den Wahlpflichtmodulen sind mindestens vier in englischer Sprache zu belegen.
- (3) Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens vier Veranstaltungen gemäß den Absätzen 1 und 2 in deutscher und vier gemäß Absatz 3 in englischer Sprache zur Wahl stehen.



- (4) Anstelle der Modulbestandteile nach den Absätzen 1 bis 3 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module oder Modulbestandteile sowie allgemeinbildende Module oder Modulbestandteile (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden.

## **§ 6 Schlüsselqualifikationen**

- (1) Die Module „Schlüsselqualifikationen“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung typischer Hilfsmittel der Informationstechnologie.
- (2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessenzahlen und vorhandenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Hochschule besteht.

## **§ 7 Praxissemester im Ausland**

- (1) Der Bachelorstudiengang International Business Law schließt ein Praxissemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) im Ausland ein, das im sechsten Semester absolviert werden soll. Eine Anrechnung von beruflichen Ausbildungs- oder Praxiszeiten erfolgt nicht. Das Praxissemester wird durch einen hauptamtlich Lehrenden begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.
- (2) Ziel des Praxissemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws in einem internationalen Umfeld relevant sind.
- (3) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (4) Das Praxissemester wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis im Ausland (Praktikumsstelle im Ausland) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Das Praxissemester kann im Einzelfall nach vorheriger Einwilligung im Inland durchgeführt werden, sofern
1. die Ableistung im Ausland eine besondere Härte darstellen würde oder
  2. sonstige Gründe für eine Ableistung des Praktikums im Inland sprechen

und ein Bezug zum internationalen Wirtschaftsrecht gewährleistet ist. Hierzu ist vor Antritt des Praktikums ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen, der innerhalb von vier Wochen entscheidet.

- (5) Der/die Studierende und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
- a) die Verpflichtung der/des Studierenden,
- die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
  - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
  - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden;

- b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
- den Studierenden/die Studierende für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
  - dem/der Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen und ihn/sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit zu unterstützen,
  - den Praktikumsbericht, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
  - einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
  - dem Studierenden/der Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (6) Der/die Studierende ist verpflichtet
- während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem Praxissemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens am Semesterende des jeweiligen praktischen Studiensemesters im Dekanat einzureichen;
  - sein/ihr Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die Fakultät erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.
- (8) Auf der Grundlage des Praktikumszeugnisses, des Praktikumsberichts und der Praxisarbeit erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung des Praxissemesters. Der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende benotet die Leistung der Studierenden auf der Grundlage des Praktikumsberichts und der Praxisarbeit.

## **§ 8**

### **Bachelorarbeit, Auslandsstudium**

- (1) Das siebente Semester ist u. a. für die Bachelorarbeit vorgesehen. Das Thema ist aus dem Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts zu wählen. Die Abfassung erfolgt in englischer Sprache. Zur Unterstützung der Bachelorarbeit wird ein Bachelorcoaching im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden angeboten.
- (2) Im Rahmen des Studiums ist ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule nachzuweisen. Für das Studium an der ausländischen Hochschule ist das siebte Fachsemester vorgesehen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sind an der Hochschule Prüfungsleistungen im Umfang von 18 ECTS einschließlich der Leistungen nach § 4 Abs. 3 (Schwerpunktmodul II) zu erbringen. Die darüber hinaus gehende Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen richtet sich im Einzelnen nach § 10 der Prüfungsordnung. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung der/des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

## **§ 9**

### **Berücksichtigung besonderer Belange**

Bei der Umsetzung dieser Studienordnung sind die Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im Bachelorstudiengang International Business Law (LL.B.) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, 9. Juni 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident